ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
(Stand: Januar 2023)

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Sapient GmbH („Sapient“) und dem Auftragnehmer, im Rahmen derer Sapient Waren, Werke und/oder Dienstleistungen bestellt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“).

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Sapient gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Sapient in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen muss.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Sapient ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und Sapient dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von Sapient haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2 Vertragsschluss

2.1 Sapient beauftrag den Auftragnehmer auf der Grundlage von schriftlichen Einzelaufträgen. Einzelheiten des Vertragsverhältnisses werden u. a. in den Einzelaufträgen und den darin gegebenenfalls enthaltenen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften geregelt. Alle von Sapient überreichten Anlagen werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

2.2 Ein Einzelauftrag von Sapient gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen weist der Auftragnehmer Sapient zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hin; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Sapient kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3 Lieferzeit

3.1 In den Bestellungen von Sapient angegebene Lieferzeiten sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sapient unverzügliche schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welche Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Sapient – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.

3.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist Sapient berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 5% der Gesamtvergütung des Auftrags zu berechnen.

4 Leistung

4.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sapient nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer/Freelancer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.2 Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4.3 In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei. Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur in den Räumlichkeiten von Sapient erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall wird Sapient dem Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

4.4 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Einsatz seines Personals. Er sichert insbesondere zu, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer Sapient entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen.

4.5 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 4.4 durch den Auftragnehmer oder durch Dritte frei. Weitere Rechte des Bestellers bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 4 zur außerordentlichen Kündigung.

5 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Sapient in 80335 München, Arnulfstraße 60 zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Sapient über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Sapient sich im Annahmeverzug befinden.

5.3 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von Sapient

gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss Sapient seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung Sapients (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Sapient in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn Sapient sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

6.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Sapient Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Sapient vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Sapient eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Sapient nicht verantwortlich.

6.4 Sapient schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Sapient in gesetzlichem Umfang zu. Sapient ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

7 Rechteübertragung

7.1 „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen des Einzelauftrags geschaffenen Werke, insbesondere – aber nicht ausschließlich – Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, Videos, Fotos, Texte, Software und Teile von Software und Entwürfe.

7.2 Der Auftragnehmer räumt Sapient an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein. Insbesondere ist Sapient ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieser Ziffer 7 eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

7.3 Die vorstehende Rechteeinräumung gilt entsprechend für unbekannten Nutzungsarten. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, überträgt der Auftragnehmer Sapient dieses ebenfalls im Zeitpunkt der Entstehung.

7.4 Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies Sapient unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sapient steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird Sapient hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

7.5 Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht.

7.6 Mit Ablieferung der Arbeitsergebnisse übergibt der Auftragnehmer Sapient sämtliche Originale und Kopien von Programmen (einschließlich Quellenprogramme), der Dokumentation und sonstige in Ausführung der Arbeitsergebnisse entstandenen Unterlagen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, ausschließlich zu Beweiszwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienende Kopien zurückzubehalten. Diese sind an einem sicheren Ort zu verwahren.

8 Verletzung von Drittrechten

8.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und auch sonst keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch Sapient einschränken oder ausschließen.

8.2 U. A. durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten stellt der Auftragnehmer sicher, dass der in Ziffer 7 vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen von Sapient den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Arbeitsergebnisse beteiligten Arbeitnehmern oder Beauftragten nach.

8.3 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer Sapient von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen Sapient geltend machen, und übernimmt überdies die Kosten der Rechtsverteidigung. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, Sapient unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Sapient behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Auftrags an Sapient zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

9.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B .Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Sapient dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu

verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

9.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für Sapient vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Sapient, so dass Sapient als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

10 Geheimhaltung

10.1 Im Zusammenhang mit dem Auftrag sind "Vertrauliche Informationen" Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche als vertraulich gekennzeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der jeweils anderen Seite. Vertrauliche Informationen von Sapient sind insbesondere dieser Auftrag sowie die Arbeitsmethoden, Ansätze, Tutorien, Verfahren, Techniken, Algorithmen und Prozesse von Sapient, ohne dass sie durch entsprechenden schriftlichen Hinweis, einen Stempel oder eine Legende als solche gekennzeichnet sein müssen.

10.2 Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (a) gelten als Vertrauliche Informationen nicht solche Informationen, (i) die öffentlich bekannt sind, (ii) die rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, (iii) die zum Zeitpunkt der Weitergabe an die Empfängerpartei bereits im Besitz der Empfängerpartei sind, ohne dass diese diesbezüglich einer Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt oder ihr eine solche Vereinbarung bekannt ist oder bekannt sein müsste, (iv) die von der Empfängerpartei unabhängig von den Vertraulichen Informationen der weitergebenden Partei entwickelt werden, sowie (vi) solche Informationen, für die die Vertraulichkeitsvereinbarung von der weitergebenden Partei ausdrücklich schriftlich aufgehoben wird.

10.3 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Vertrauliche Informationen ausschließlich zu Zwecken des Auftrages zu verwenden und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Mit Sapient im Sinne des Art. 15 AktG verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, sowie externe Berater der Parteien, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

10.4 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind Informationen, für deren Offenbarung eine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Vorschrift besteht.

10.5 Sowohl Sapient, als auch der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre jeweiligen Mitarbeiter und/oder Subunternehmer/Freelancer auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung der vorliegenden Ziffer 10 zu verpflichten.

10.6 §§ 3, 5 GeschGehG bleiben von den Regelungen der vorliegenden Ziffer 10 unberührt.

11 Mangelhafte Lieferung

11.1 Der Auftragnehmer hat einem Verlangen von Sapient auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache unverzüglich nachzukommen. Der Auftragnehmer wird bis zur vollständigen Erfüllung der Mängelansprüche kostenlos eine Zwischenlösung bereitstellen, soweit dies möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen ist.

11.2 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

11.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Sapient beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Sapient für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

11.4 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 11.3 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Sapient durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Sapient gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Sapient den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Sapient den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

11.5 Die im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Arbeitsergebnissen durchgeführten Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich kostenlos im Source Code und der Dokumentation festzuhalten; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist Sapient unverzüglich zuzusenden.

12 Open Source Software

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sapient rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten. Bei Open Source Komponenten handelt es sich um Hardware, Software oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz).

12.2 Enthalten die Arbeitsergebnisse, Lieferungen und/oder Leistungen Open Source Komponenten, so hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie Sapient alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die Sapient zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sapient unverzüglich nach Auftragsbestätigung Folgendes liefern: (a) den Quellcode der verwendeten Open-Source-Software, einschließlich Skripten und Informationen zur Generierumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen, und (b) eine Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise.

12.3 Die Verwendung von Open Source Software, die sogenannten Copyleft-Lizenzbedingungen unterliegt (zum Beispiel der GNU General Public License (GPL), der GNU Lesser General Public License (LGPL) oder der Mozilla Public License (MPL)), bedarf der vorherigen gesonderten schriftlichen Zustimmung von Sapient.

13 Produzentenhaftung

13.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Sapient insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

14 Verjährung

14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Sapient geltend machen kann.

14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Sapient wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15 Antikorruptionsregelung

15.1 Der Auftragnehmer sichert zu und verpflichtet sich gegenüber Sapient, dass

- er alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Standards und sonstigen gesetzlichen Anforderungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet;
- keines seiner Organe und keiner seiner Arbeitnehmer oder Vertreter einen Vorteil (finanziell oder anderweitig) anbieten, versprechen, geben, annehmen oder anfordern darf, um eine illegale Handlung oder einen Vertrauensbruch herbeizuführen oder um eine Handlung oder Entscheidung einer Person als Vertreter der anderen Partei unter Verletzung geltender Gesetze in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung oder Korruption unangemessen zu beeinflussen;
- er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung jederzeit die Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsrichtlinie von Publicis (Muttergesellschaft von Sapient) einhalten (und deren Einhaltung durch etwaige Tochter- und Beteiligungsgesellschaft und deren Organe, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter sicherstellt) wird, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird und unter: https://publicisgroupe-csr-smart-data.com/assets/archives/en/Janus-Anti-Bribery&Anti-Corruption.pdf eingesehen werden kann.

15.2 Der Lieferant erkennt an, dass die Nichteinhaltung der Richtlinie dazu führen kann, dass Sapient alle bestehenden Bestellungen storniert und die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten außerordentlich kündigen kann.

16 Sonstiges

16.1 Die vorliegenden AEB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und dem UN-Kaufrecht.

16.2 Der Gerichtsstand ist für Streitigkeiten zwischen Sapient und Kaufleuten und für Streitigkeiten zwischen Sapient und Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, München. Sapient ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte im allgemeinen Gerichtstand des Kunden anzurufen.

16.3 Sämtliche zwischen den Vertragsparteien getroffenen Abreden, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder zusätzlich getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die dieses Schriftformerfordernis aufheben.

16.4 Die Vertragsparteien sind unabhängige Vertragspartner. Durch keine der Bestimmungen dieses Vertrages wird eine Partei zum Bevollmächtigten, (Handels-)Vertreter, Partner oder Joint-Venture-Partner der jeweils anderen Partei